**Beglaubigte Abschrift**

**VG 42 L 188/25 A**

# VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

# BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [redacted]

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwältinnen Kraft & Rapp,
Pannierstraße 8, 12047 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 42. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Richter [redacted]
als Einzelrichter

am 1. Dezember 2025 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage VG 42 K 189/25 A gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. Juni 2025 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ohne Festsetzung von Zahlungen bewilligt und Rechtsanwältin Julia Kraft, Pannierstraße 8, 12047 Berlin, beigeordnet.

## Gründe

I. Der Antrag des nach eigenen Angaben 2006 geborenen afghanischen Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung der Klage VG 42 K 189/25 A anzuordnen,

hat Erfolg. Über den Antrag entscheidet nach § 76 Abs. 4 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG) der Berichterstatter als Einzelrichter.

1. Der Antrag ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthaft, weil die Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 3. Juni 2025, mit dem es den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig abgelehnt hat, gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Er ist auch ansonsten zulässig, insbesondere hat ihn der Antragsteller innerhalb der Wochenfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG erhoben.

2. Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung einer Klage anordnen. Die danach zu treffende Abwägungsentscheidung ergeht zugunsten des Antragstellers, wenn sein Interesse, von der Vollziehung der behördlichen Entscheidung vorerst verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Richtet sich die Klage – wie hier – gegen die Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig wegen Schutzgewährung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, so darf die Abschiebung nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG nur ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Solche Zweifel liegen nur vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2020 – BVerwG 1 C 19/19 –, juris Rn. 35 mit Verweis auf BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, juris Rn. 99).

Davon ausgehend ist die Abschiebung des Antragstellers auszusetzen. Die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im angegriffenen Bescheid des Bundesamtes ist ernstlich zweifelhaft.

a) Die Abschiebungsandrohung findet ihre Rechtsgrundlage in § 35 AsylG i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, auf die § 34 AsylG ergänzend anzuwenden ist (BVerwG, Urteil vom 24. April 2024 – 1 C 8.23 – Rn. 23 f.). Nach § 35 AsylG droht das Bundesamt dem Ausländer in den Fällen von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 AsylG ist die Abschiebungsandrohung nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise zulässig ist, der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen und er keinen Aufenthaltstitel besitzt.

b) Am Vorliegen dieser Voraussetzungen bestehen nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ernstliche Zweifel, soweit das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt hat. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt, ihm also die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz zuerkannt hat. Es sprechen erhebliche Gründe dafür, dass die Voraussetzungen für eine Unzulässigkeitsentscheidung auf Grundlage von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG im Falle des Antragstellers nicht erfüllt sind.

aa) Zwar sind die unmittelbar in § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG niedergelegten Voraussetzungen einer Unzulässigkeitsentscheidung gegeben. Dem Antragsteller wurde in Griechenland ausweislich einer EURODAC-Abfrage am 21. März 2024 internationaler Schutz zuerkannt.

bb) Es ist jedoch ernstlich zweifelhaft, ob die über den Wortlaut von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG hinaus bestehenden weiteren unionsrechtlichen Anforderungen an eine Unzulässigkeitsentscheidung erfüllt sind. Auf der Grundlage von Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 (Asylverfahrensrichtlinie) darf ein Asylantrag nicht als unzulässig abgelehnt werden, wenn dem Asylbewerber in einem anderen Mitgliedstaat bereits internationaler Schutz gewährt worden ist, aber das Gemeinsame Europäische Asylsys-

tem in der Praxis in diesem Mitgliedstaat auf größere Funktionsstörungen stößt, die so schwerwiegend sind, dass der Schutzsuchende tatsächlich der ernsthaften Gefahr ausgesetzt ist, dort eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Europäischen Grundrechtecharta (GRC) zu erfahren (vgl. EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 – C-540/17 – juris Rn. 34 f.; EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-297/17 u.a. – juris Rn. 101; BVerwG, Urteil vom 21. November 2024 – 1 C 24.23 – juris Rn. 19).

(1) Aufgrund des fundamental bedeutsamen Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens, der eine Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems bildet, gilt die Vermutung, dass die Behandlung eines Asylsuchenden in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der GRC und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) steht (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 – juris Rn. 82). Diese Vermutung ist widerlegt, wenn das Asylsystem in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedstaat stößt, so dass ein ernsthaftes Risiko besteht, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen oder bereits erhalten haben, bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar ist (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 – juris Rn. 83; Beschluss vom 13. November 2019 – C-540/17 – juris Rn. 36). Dieses Risiko entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit („real risk“). Er setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die Umstände, die für eine mit der GRC unvereinbare Behandlung sprechen, ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2019 – 1 B 2.19 – juris Rn. 6; Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 – juris Rn. 32).

Die für die Annahme eines Verstoßes gegen Art. 4 GRC erforderliche besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit ist erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hat, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar ist. Lebensumstände, die nicht den Bestimmungen der Art. 20 ff. der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie) gerecht

werden, führen nicht zu einer Einschränkung der Ausübung der in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Asylverfahrensrichtlinie vorgesehenen Befugnis, solange die Schwelle der Erheblichkeit des Art. 4 GRC nicht erreicht ist (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-297/17 u.a. – juris Rn. 92; Beschluss vom 13. November 2019 – C-540/17 – juris Rn. 36; BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2020 – 1 C 34.19 – juris Rn. 16). Das ist selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht der Fall, solange sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund derer die betreffende Person sich in einer solch schwerwiegenden Situation befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 – juris Rn. 93; Beschluss vom 13. November 2019 – C-540/17 – juris Rn. 39; BVerwG, Urteil vom 21. November 2024 – 1 C 24.23 – juris Rn. 21).

Allein der Umstand, dass ein Antragsteller im schutzgewährenden Mitgliedstaat keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhalten würde, ohne jedoch anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaats behandelt zu werden, rechtfertigt nicht die Annahme einer Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC. Vielmehr muss hinzukommen, dass sich der Antragsteller aufgrund seiner besonderen Verletzbarkeit unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die den vorstehend genannten Kriterien entspricht (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-297/17 u.a. – juris Rn. 93 f.). Gleichermaßen ist für sich genommen ohne Bedeutung, ob anerkannte Schutzberechtigte auf familiäre Solidarität zurückgreifen können oder Integrationsprogramme mangelhaft sind (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 – juris Rn. 94, 96) oder keine existenzsichernden staatlichen Leistungen bestehen, soweit dies für Inländer ebenso gilt (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-297/17 u.a. – juris Rn. 93).

In zeitlicher Hinsicht kommt es bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Asylantrages nicht darauf an, ob das relevante Risiko einer Verletzung von Art. 4 GRC zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder erst nach dessen Abschluss besteht (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 – juris Rn. 88; Beschluss vom 13. November 2019 – C-540/17 – juris Rn. 37). Die drohende Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Würde der Person erfordert aber eine zeitliche Nähe zur Abschiebung in den Mitgliedstaat (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. November 2024 – 1 C 24.23 – juris Rn. 24).

(2) Von diesen Maßstäben ausgehend sieht der erkennende Einzelrichter hinreichende Anhaltspunkte, dass dem Antragsteller bei einer Rückkehr nach Griechenland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verletzung von Art. 4 GRC (und Art. 3 EMRK) droht. Es ist ernstlich zweifelhaft, ob für ihn in Griechenland die Befriedigung seiner elementaren Bedürfnisse (Wohnraum, Nahrungsmittel und Zugang zu sanitären Einrichtungen bzw. Zugang zu „Bett, Brot, Seife“) gewährleistet ist.

Zwar geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass arbeitsfähigen, gesunden und alleinstehenden jungen Männern, denen in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden ist, aktuell bei einer Rückkehr dorthin keine mit Art. 4 GRC unvereinbaren Lebensbedingungen mehr drohen (vgl. mit ausführlicher Begründung: BVerwG, Urteil vom 16. April 2025 – 1 C 18.24; zuletzt bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 23. Oktober 2025 – 1 C 11.25 – bisher nur die Pressemitteilung veröffentlicht). Dieser Einschätzung schließt sich der erkennende Einzelrichter an. Ihr liegt im Wesentlichen zugrunde, dass in Griechenland anerkannte, arbeitsfähige, gesunde und alleinstehende junge, männliche Schutzberechtigte nach der Rückkehr nach Griechenland zwar mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen bürokratischer Hürden und Wartezeiten bis zum Erhalt erforderlicher Dokumente keinen Zugang zu staatlichen Unterstützungsleistungen haben, aber voraussichtlich zumindest in temporären Unterkünften oder Notschlafstellen mit grundlegenden sanitären Einrichtungen unterkommen und ihre weiteren Grundbedürfnisse einschließlich Ernährung durch eigenes Erwerbseinkommen, anfänglich jedenfalls aus einer Beschäftigung in der sogenannten Schattenwirtschaft, decken können, zu dem gegebenenfalls Unterstützungsleistungen verschiedener Stellen hinzutreten, wobei eine medizinische Notfall- und Erstversorgung gewährleistet ist (vgl. ausführlich: BVerwG, Urteil vom 16. April 2025 – 1 C 18.24 – Rn. 24 ff.). In diese Beurteilung ist auch einzustellen, dass der Personengruppe der nichtvulnerablen männlichen Schutzberechtigten ein höheres Maß an Durchsetzungsvermögen und Eigeninitiative abzuverlangen ist als vulnerablen Personen und dass bei ihr auch keine besonderen Bedürfnisse bei der Unterbringung zu berücksichtigen sind (BVerwG, a.a.O. – Rn. 43).

Bei summarischer Prüfung gehört der Antragsteller jedoch nicht zu der Personengruppe nichtvulnerabler Schutzsuchender, für die in Griechenland eine drohende Verletzung von Art. 4 GRC grundsätzlich nicht festgestellt werden kann. Vielmehr bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass er vulnerabel ist und ihm daher in Griechenland mit Art. 4 GRC unvereinbare Lebensbedingungen drohen.

Im Kontext der Einschätzung einer Verletzung von Art. 4 GRC ist für die Annahme von Vulnerabilität entscheidend, ob die betroffene Person gegenüber erwachsenen und gesunden Personen einen deutlich anderen bzw. höheren Versorgungsbedarf aufweist und deshalb mit widrigen Umständen erheblich weniger umgehen kann und wesentlich schneller unabhängig vom eigenen Willen in Situationen extremer Not geraten wird (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 7. Juli 2022 – A 4 S 3696/21, juris Rn. 40).

Ob eine Person als vulnerabel anzusehen ist, ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Für die Bestimmung kann Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie) sinngemäß herangezogen werde. Die Norm selbst hat zwar eine andere Regelungsintention als Kriterien für eine Steuerung einer Risikoabschätzung nach Art. 4 GRC vorzunehmen; gleichwohl liegt bei den dort genannten Personengruppen die Annahme von Vulnerabilität auch im Sinne von Art. 4 GRC besonders nahe. Entsprechendes ergibt sich aus Art. 20 Abs. 3 und – die Einzelfallprüfung betonend – Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (VGH Mannheim, Beschluss vom 13. Oktober 2022 – A 4 S 2182/22, juris Rn. 6; VGH München, Beschluss vom 26. Oktober 2023 – 24 B 22.31109, juris Rn. 25 ff.).

Vor diesem Hintergrund wird die Annahme von Vulnerabilität häufig bei Opfern von Menschenhandel, bei Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, bei Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, möglich sein. Die Auslegung und Anwendung des Begriffs der Vulnerabilität unterliegt dabei nicht aber den Restriktionen des § 60a Abs. 2c AufenthG (analog). Denn die den Risikomaßstab steuernde Vulnerabilität ist wegen seiner Verankerung in Art. 4 GRC und der hiermit verbundenen Beschränkung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens ein unionsrechtlicher Begriff, der am unionsrechtlichen Anwendungsvorrang partizipiert und insoweit nicht der mitgliedstaatlichen Definitions- und Beschränkungskompetenz unterliegt (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 13. Oktober 2022 – A 4 S 2182/22, juris Rn. 7 f.).

Grundsätzlich ist zur Substantiierung einer Erkrankung (insbesondere an einer psychischen Störung) auch im Rahmen des Rechtsschutzes gegen eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zwar dennoch die Vorlage eines gewissen Mindestanforderungen genügenden fachärztlichen Attests erforderlich (BVerwG, Urteil vom 17. Juni 2020 – 1 C 35/19, juris Rn. 29). Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Vollziehung einer auf § 35 AsylG gestützten Abschiebungsandrohung dürfen an die Glaubhaftmachung der Vulnerabilität aber keine überspannten Anforderungen gestellt werden.

Gemessen daran hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, vulnerabel zu sein, weil er an einer schweren Depression erkrankt ist.

Der Antragsteller hat eine Stellungnahme eines Arztes für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie vom [redacted].2025 eingereicht, nach der er sich am 31. Juli und 21. August 2025 aufgrund einer psychischen Erkrankung im Gesundheitszentrum für Flüchtlinge in psychiatrischer Behandlung befand, wobei eine schwere Depression (ICD10-Code: F32.2) diagnostiziert wurde. Die Therapie erfolge mit antidepressiver Medikation und psychotherapeutischen Gesprächen; eine längerfristige Behandlung in einem stabilen Rahmen sei angezeigt. Eine Abschiebung könne zu einer deutlichen Verschlimmerung der depressiven Symptomatik führen. Diese Stellungnahme genügt – noch – den oben ausgeführten Anforderungen an die Glaubhaftmachung, auch wenn darin die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, und die Methode der Tatsachenerhebung nicht benannt werden.

Diese Erkrankung beeinträchtigt den Antragsteller mit erheblicher Wahrscheinlichkeit derart, dass er in einem Ausmaß verletzlich ist, das die Annahme rechtfertigt, er werde erheblich schneller in einen Zustand der Hilflosigkeit und Not geraten als gänzlich unversehrte Personen.

Vor diesem Hintergrund ist derzeit jedenfalls ernstlich zweifelhaft, dass der Antragsteller unter den schwierigen Bedingungen für anerkannt Schutzberechtigte in Griechenland seine Existenz sichern könnte, in dem er zeitnah nach einer Abschiebung nach Griechenland eine Arbeit – gegebenenfalls in der Schattenwirtschaft – und eine seinen Bedürfnissen entsprechende Unterkunft fände. Das dafür erforderliche Maß an Durchsetzungsvermögen und Eigeninitiative ist ihm aufgrund der glaubhaft gemachten schweren Depression nicht in gleichem Maße abzuverlangen wie nichtvulnerablen Personen.

Dies und das Ausmaß der beim Antragsteller vorliegenden Erkrankungen bedürfen der näheren Aufklärung im Hauptsacheverfahren. Insoweit wird schon an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die bisher vorgelegten Atteste im Hauptsacheverfahren zum Nachweis der Vulnerabilität nicht genügen dürften.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

III. Dem Antragsteller ist nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. §§ 114 Abs. 1 Satz 1, 121 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) ratenfreie Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner Verfahrensbevollmächtigten zu gewähren. Der Antragsteller kann nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen und die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet aus den unter I. ausgeführten Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg; sie erscheint auch nicht mutwillig. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erscheint erforderlich (§ 121 Abs. 2 ZPO). Das Interesse des Antragstellers an der Gewährung von Prozesskostenhilfe entfällt nicht durch die unanfechtbare Kostenentscheidung in diesem Beschluss, da die Gewährung der Prozesskostenhilfe die aus § 122 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ZPO folgenden weitergehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Vorteile für den Antragsteller mit sich bringt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

[redacted]